

66. Jahrgang Nr. 41
 Donnerstag, 13. Oktober 2011


i INHALTSVERZEICHNIS

Mediothek erhält Spenden für das Azubi-Center	S. 231
Denkmalpreis wird am 20. Oktober verliehen	S. 232
Straßenreinigung und Entsorgung von Laub	S. 232
Stadt Krefeld bietet Ausbildungsplätze an	S. 232
Aus dem Stadtrat	S. 232
Bekanntmachungen	S. 233
Ausschreibungen	S. 247
Auf einen Blick	S. 248

MEDIOTHEK KREFELD ERHÄLT SPENDEN FÜR DAS AZUBI-CENTER

In der Mediothek Krefeld können Auszubildende jetzt weitere Fachliteratur über den kaufmännischen Bereich und Lagerlogistik nutzen. Die Krefelder Firma Niemann und Frey sowie die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie haben dafür insgesamt 3500 Euro zur Verfügung gestellt. Das Angebot eines Azubi-Centers gibt es seit Jahresbeginn 2011.

„Wir möchten mit dieser Spende die berufliche Aus- und Weiterbildung auf Hochschulniveau fördern“, betont Professor Peter Chamoni, Studienleiter der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie. Mit 2000 Euro unterstützt die Akademie die Anschaffung



Helmut Schroers, Leiter der Mediothek Krefeld, Professor Peter Chamoni, Studienleiter der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, Ralf Schattenkerk von der Firma Niemann und Frey und Sonja Mauerhoff

von entsprechender Fachliteratur. Chamoni sieht den Vorteil des Azubi-Centers auch darin, dass die Schüler der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie nun Literatur in Krefeld finden und nicht mehr nach Duisburg fahren müssen. Ralf Schattenkerk von der Firma Niemann und Frey erklärt: „Mit unserer Spende für das Azubi-Center Euro haben wir als Krefelder Firma die Chance, in eine Krefelder Einrichtung zu investieren.“ Gleichzeitig könne man die eigenen Auszubildenden fördern, indem man auf das Lehrmaterial der Mediothek verweise. Mit 1500 Euro ermöglichte die Firma Niemann und Frey die Anschaffung von Lernmitteln für den kaufmännischen Bereich und zur Lagerlogistik.

„Die berufliche Aus- und Weiterbildung soll in Zukunft ein Schwerpunkt sein“, berichtet Helmut Schroers, Leiter der Mediothek Krefeld. „Wir sind daher ständig um Firmen bemüht, die insbesondere Fachliteratur zu diesem Thema finanzieren“, so Schroers. Die gespendeten Bücher erhalten Aufkleber mit den Sponsornamen. Alle Geldgeber sind auf der Sponsorentafel im Foyer eingetragen.

Die Hildegard Bredemann-Busch-du Fallois Stiftung und die IHK-Jubiläumsstiftung haben der Mediothek Krefeld das Azubi-Center im Wert von 25 000 Euro je zur Hälfte finanziert und so dessen Aufbau ermöglicht. Auszubildende können auf rund 500 Titel rund um berufliche Themen zugreifen. Zwischen den Breichen „Existenzgründer“ und „Wirtschaft“ stehen im Regal 82 auf Ebene 5 konzentriert Bücher und CDs über unterschiedliche Ausbildungsberufe.

DENKMALPREIS 2011 DER STADT KREFELD WIRD AM 20. OKTOBER VERLIEHEN

Der Denkmalpreis 2011 der Stadt Krefeld geht an die Eheleute Tanja Kirsch-Boy und Dr. Hans Kirsch. Sie haben das Haus Uerdinger Straße 311 vorbildlich restauriert. Die Auszeichnung wird am 20. Oktober verliehen. Die Preisvergabe erfolgt im Rahmen einer Feierstunde mit Oberbürgermeister Gregor Kathstede. Der

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
 Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

Denkmalpreis der Stadt Krefeld wird seit 1998 jährlich ausgeteilt und für hervorragende und beispielgebende Leistungen im Denkmalschutz und der Denkmalpflege vergeben. Die dazu gegründete Jury besteht aus je einem Vertreter des Kunstvereins, des Vereins für Heimatkunde, der Hochschule Krefeld, des Bundes Deutscher Architekten, des Bundes Deutscher Baumeister, der Vereinigung freier Architekten, der Gemeinschaft Krefelder Künstler sowie, mit beratender Stimme, dem Fachbereichsleiter Stadtplanung und einem Mitarbeiter aus dem Bereich des Denkmalschutzes, dem auch die Geschäftsführung obliegt.

INFORMATIONEN ÜBER DIE STRASSENREINIGUNG UND DIE ENTSORGUNG VON LAUB

Da in diesem Herbst einige Bäume ihre Blätter früher fallen lassen, steht nun die Entsorgung des Laubs an: Die Reinigungspflichten und die Zuständigkeiten für die Straßenreinigung und damit auch die Laubentsorgung sind in der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Krefeld geregelt und richten sich nach der Zuordnung der jeweiligen Straße in eine Reinigungsklasse. Die Straßenreinigungssatzung und die Reinigungsklasse der Straße stehen im Internet unter www.krefeld.de/umwelt.

Der Fachbereich Umwelt hat zu dem Thema jetzt das Faltblatt „Informationen zur Straßenreinigung“ herausgegeben, das in den Bürgerservice-Büros, im Rathaus und im Stadthaus erhältlich ist. Im Internet kann der Flyer heruntergeladen werden unter www.krefeld.de/umwelt, Stichwort „Straßenreinigung“.

Für die Entsorgung des Laubes steht unter anderem die Biotonne zur Verfügung, die Grundstückseigentümer in den Größen 120 Liter und 240 Liter bestellen können. Welche Größe für ein Grundstück ohne zusätzliche Kosten zusteht, steht im Krefelder Entsorgungsmagazin unter www.krefeld.de/abfallwirtschaft.

STADT KREFELD BIETET VERSCHIEDENE AUSBILDUNGSPLÄTZE FÜR 2012 AN

Für das Einstellungsjahr 2012 bietet die Stadtverwaltung Krefeld wieder verschiedene Ausbildungsplätze für junge Menschen. Wer Interesse hat, sollte sich jetzt informieren, denn die Bewerbungsfrist endet am 31. Oktober. Die Auswahlverfahren finden im November statt. Ausbildungsplätze gibt es in Krefeld sowohl für die Beamtenlaufbahn im mittleren, nichttechnischen Dienst als auch im gewerblich-technischen Bereich. Beispielsweise können geeignete Bewerber eine Ausbildung als Fachangestellte für Bäderbetriebe oder für Medien- und Informationsdienste beginnen. Auch angehende Vermessungstechniker werden noch gesucht. Wer sich für einen Ausbildungsplatz mit viel Tätigkeit an der frischen Luft interessiert, kann beim städtischen Fachbereich Grünflächen fündig werden. Dort werden Ausbildungsplätze zum Forstwirt oder für Gärtner in den Fachrichtungen Friedhofsgärtnerei, Garten- und Landschaftsbau sowie Staudengärtnerei angeboten.

Informationen zu allen aktuellen Ausbildungsangeboten der Stadt Krefeld sind im Internet unter www.krefeld.de/ausbildung in der Rubrik „Ausbildungsangebot der Stadtverwaltung“ zu finden oder telefonisch unter 02151 861306 oder 861312 erhältlich.



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 17. Oktober bis 21. Oktober 2011 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 18. Oktober 2011

16.00 Uhr Hauptausschuss, Gesamtschule Kaiserplatz
17.00 Uhr Rat, Gesamtschule Kaiserplatz

Mittwoch, 19. Oktober 2011

17.00 Uhr Integrationsausschuss, Rathaus
17.00 Uhr Bauausschuss, Rathaus

Donnerstag, 20. Oktober 2011

16.00 Uhr Vergabeausschuss
17.00 Uhr Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung, Rathaus

EINLADUNG ZU DER 17. SITZUNG DES RATES DER STADT KREFELD DIENSTAG, DEN 18.10.2011, 17.00 UHR IN DER GESAMTSCHULE KAISERPLATZ, KAISERPLATZ 50

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Eingänge
2. Einwohnerfragestunde
3. Abberufung eines Prüfers beim Fachbereich Rechnungsprüfung
4. Verkauf von Anteilen der SWK ENERGIE GmbH an der Quantum GmbH
5. Bestätigung der Regelung der Vertretung der SWK ENERGIE GmbH im Aufsichtsrat der Energieversorgung Kranenburg GmbH
6. Nachbewilligung im Teilergebnisplan 2011
Auftrag P03791010000 – Rettungsdienst –, Kostenart 54220000/74220000 – Mieten und Pachten –
7. Nachbewilligung im Teilergebnisplan 2011
Innenauftrag P06102020000 – Stadtgestaltung und Innenstadt –, Kostenart 54318300/74318300 – Gutachten u. ä. –
8. Erhöhung der Landpachten für Ackerflächen
9. Benennung bzw. Bestätigung der Mitglieder und Stellvertreter der kommunalen Gesundheitskonferenz
10. 12. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr Krefeld
11. 19. Änderung der Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Krefeld
12. Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 bis 2014
– Konsolidierungsmaßnahme IV – 005 „Einsparung bei den Schülerbeförderungskosten ab 2011“
13. Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld für das Wirtschaftsjahr 2010

14. Bebauungsplan Nr. 645 – nördlich St.-Anton-Straße zwischen Preußenring und Prinz-Ferdinand-Straße – Beschluss zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung des Planentwurfs
15. Bebauungsplan Nr. 721 – Am Festplatz Traar – Einleitender Beschluss
16. Bebauungsplan Nr. 749 – südlich Saarlandstraße – Entscheidung über Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
17. Bebauungsplan Nr. 767 – Adolf-Dembach-Straße/Friedensstraße
Aufstellung und öffentliche Auslegung
18. Bebauungsplan Nr. 774 – westlich Kanesdyk – Einleitender Beschluss
19. 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) in der Stadt Krefeld vom 15.06.1990
20. Unterrichtung des Hauptausschusses durch den Oberbürgermeister
– Antrag der SPD-Fraktion vom 06.09.2011 –
21. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Eingänge
2. nicht belegt
3. Städtische Förderung der Schuldnerberatung
Verlängerung des Vertrages zwischen der Stadt Krefeld und der Diakonie Krefeld
4. Anfragen

Krefeld, den 5. Oktober 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 704 – östlich Schönwasserstraße zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Schreiberstraße – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden



BEKANNTMACHUNGEN

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS NR. 704 – ÖSTLICH SCHÖNWASSERSTRASSE ZWISCHEN FRIEDRICH-EBERTSTRASSE UND SCHREBERSTRASSE –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 22.09.2011 den Bebauungsplan Nr. 704 – östlich Schönwasserstraße zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Schreiberstraße – gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 704 – östlich Schönwasserstraße zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Schreiberstraße – wurde zugestimmt.

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 30. September 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

Einleitender Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 771 – Westlich Seidenstraße / Schwertstraße –

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 22.09.2011:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird in Krefeld für den Bereich westlich Seidenstraße, der begrenzt wird
 - im Süden durch die Wohnbebauung und südliche Straßenbegrenzung Schwertstraße,
 - im Westen durch die Wohnbebauung und westliche Straßenbegrenzung Vereinsstraße,
 - im Norden durch die Wohnbebauung Alte Linner Straße
 - im Osten durch die Wohnbebauung Seidenstraße

ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

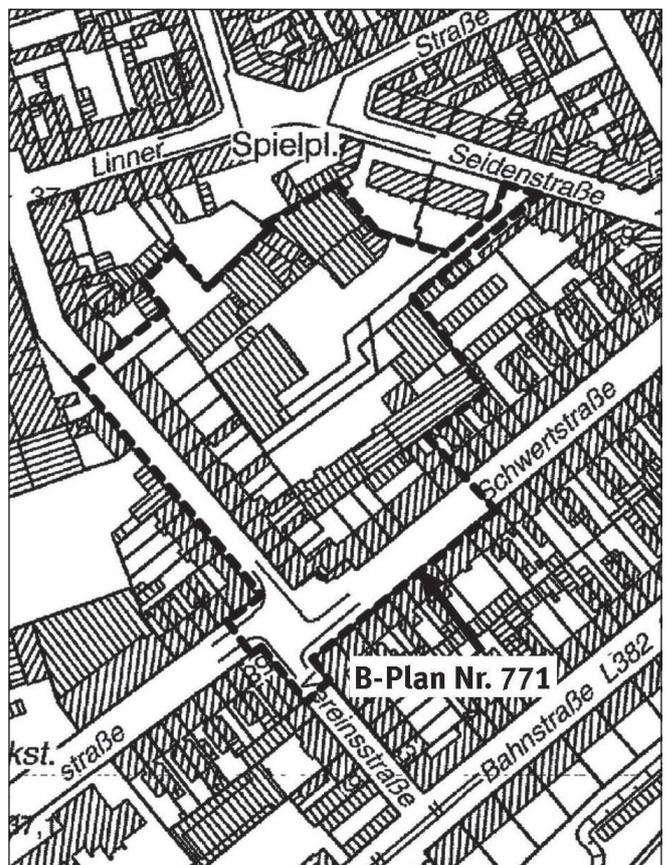
Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 771 – westlich Seidenstraße / Schwertstraße –

2. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes Nr. 771 soll der Bebauungsplan Nr. 73 – Schwertstraße / Ecke Vereinsstraße – aufgehoben werden.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 30. September 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

Einleitender Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 772 – Rheinblick zwischen Dujardinstraße, Hohenbudberger Straße und Rhein –

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 22.09.2011:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung,

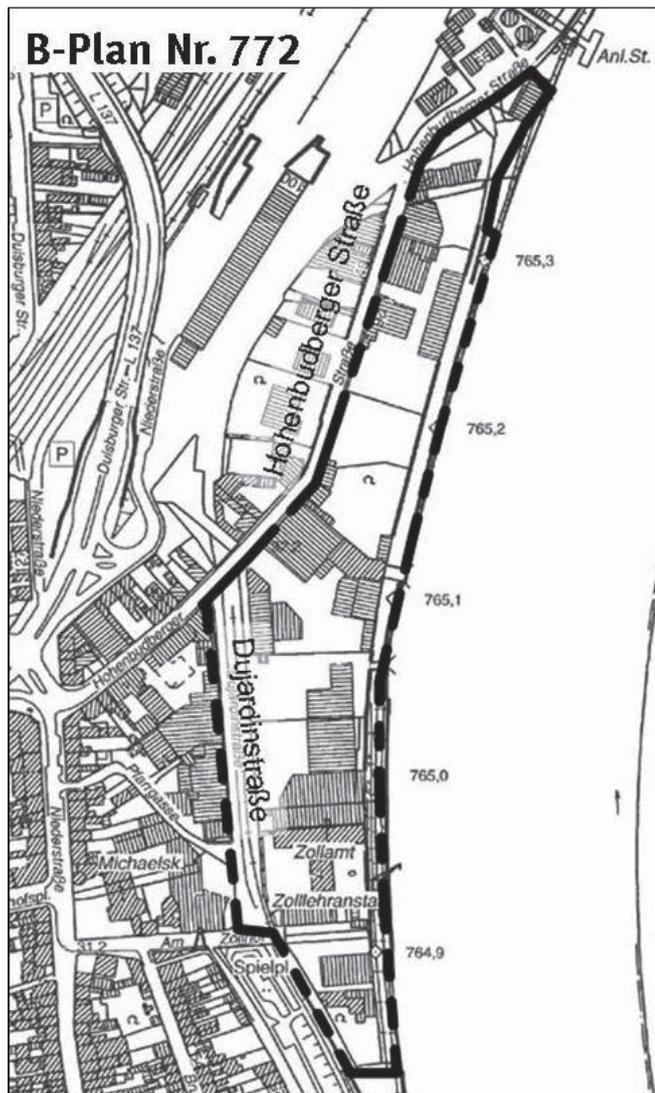
wird für den Bereich zwischen Dujardinstraße, Hohenbudberger Straße und dem Rhein, der begrenzt wird

- im Süden durch den Kreuzungsbereich Dujardinstraße / Untere Werft,
- im Westen durch westliche Seite der Dujardinstraße und die östliche Seite der Hohenbudberger Straße,
- im Norden durch den Kreuzungsbereich Hohenbudberger Straße / Untere Werft und
- im Osten durch den Rhein,

ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet. Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 772 – RheinBlick zwischen Dujardinstraße, Hohenbudberger Straße und Rhein –

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 30. September 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

SATZUNG DER STADT KREFELD ZUR ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN SOWIE ZUR ERHALTUNG DER EIGENART DES GEBIETES IM BEREICH LINDENTAL ZWISCHEN HEIMATPLAN, ARBEITS-FRIEDEN, FORMERWEG, DRIESCHWEG, HÜTTENSTEIG, ZUM EISENHAMMER, FORSTWALDSTRASSE UND GIESSERPFAD (ERHALTUNGSSATZUNG LINDENTAL-NORD)

vom 30. 09. 2011

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung sowie gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 22.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Erhaltungssatzung gilt innerhalb des Gebietes, das in der Karte (Anlage 1) im Maßstab 1:3000 vom 12.05.2011 umgrenzt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die Karte mit der Erhaltungssatzung wird von der Stadt Krefeld – Stadtplanung – verwahrt.

§ 2 Erhaltungsziele

Im Geltungsbereich dieser Satzung soll die städtebauliche Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) erhalten werden.

§ 3 Genehmigungspflicht, Versagungsgründe

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 BauGB).
- (2) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB).
- (3) Eine „Arbeitshilfe zur Beurteilung von Neu-, An- und Umbauten im Bereich der Erhaltungssatzung Lindental-Nord“ ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

§ 4 Genehmigungsverfahren, Übernahmeanspruch, Erörterungspflicht

- (1) Der Antrag auf Genehmigung von Rückbau, Änderung, Nutzungsänderung oder Errichtung einer baulichen Anlage ist schriftlich bei der Stadt Krefeld zu stellen und bei der Bauaufsicht einzureichen.
- (2) Die Genehmigung wird durch die Stadt Krefeld erteilt; ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurecht-

liche Zustimmung erforderlich, wird im Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren über die in § 3 (2) bezeichneten Belange entschieden (§ 173 Abs. 1 BauGB).

(3) Wird in den Fällen des § 3 (2) die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Stadt Krefeld unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 BauGB die Übernahme des Grundstücks verlangen; § 43 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 3 und 4 BauGB sind entsprechend anzuwenden (§ 173 Abs. 2 BauGB).

(4) Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Stadt Krefeld mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern (§ 173 Abs. 3 BauGB).

§ 5 Hinweis auf Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage rückbaut oder ändert, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 3 eingeholt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6 Andere Vorschriften

Die bei einem beantragten Vorhaben anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften, wie z.B. die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – BauO NRW –, bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

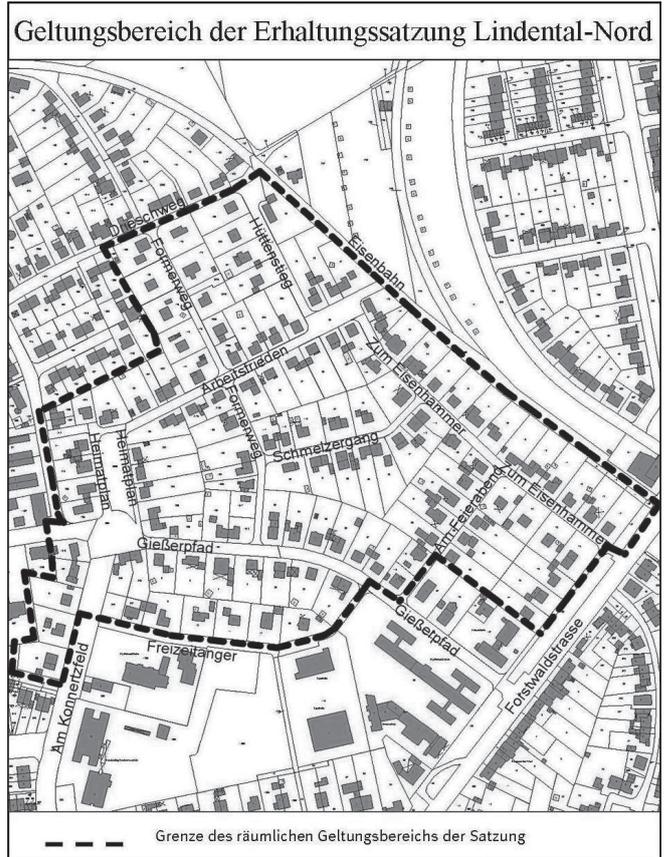
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung liegt mit der Karte (Anlage 1) und der „Arbeitshilfe zur Beurteilung von Neu-, An- und Umbauten im Bereich der Erhaltungssatzung Lindental-Nord“ (Anlage 2) beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 462, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Satzungsgebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Krefeld, den 30. September 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

SATZUNG DER STADT KREFELD ZUR ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN SOWIE ZUR ERHALTUNG DER EIGENART DES GEBIETES IM BEREICH LINDENTAL ZWISCHEN FERLINGSWEG, FORSTWALDSTRASSE UND EN ET BENNERT (ERHALTUNGSSATZUNG LINDENTAL-SÜD)

vom 30. 09. 2011

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung sowie gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 22.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Erhaltungssatzung gilt innerhalb des Gebietes, das in der Karte (Anlage 1) im Maßstab 1:3000 vom 12.05.2011 umgrenzt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die Karte mit der Erhaltungssatzung wird von der Stadt Krefeld – Stadtplanung – verwahrt.

§ 2 Erhaltungsziele

Im Geltungsbereich dieser Satzung soll die städtebauliche Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) erhalten werden.

§ 3 Genehmigungspflicht, Versagungsgründe

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 BauGB).

(2) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

(3) Eine „Arbeitshilfe zur Beurteilung von Neu-, An- und Umbauten im Bereich der Erhaltungssatzung Lindental-Süd“ ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

§ 4 Genehmigungsverfahren, Übernahmeanspruch, Erörterungspflicht

(1) Der Antrag auf Genehmigung von Rückbau, Änderung, Nutzungsänderung oder Errichtung einer baulichen Anlage ist schriftlich bei der Stadt Krefeld zu stellen und bei der Bauaufsicht einzureichen.

(2) Die Genehmigung wird durch die Stadt Krefeld erteilt; ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird im Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren über die in § 3 (2) bezeichneten Belange entschieden (§ 173 Abs. 1 BauGB).

(3) Wird in den Fällen des § 3 (2) die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Stadt Krefeld unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 BauGB die Übernahme des Grundstücks verlangen; § 43 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 3 und 4 BauGB sind entsprechend anzuwenden (§ 173 Abs. 2 BauGB).

(4) Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Stadt Krefeld mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern (§ 173 Abs. 3 BauGB).

§ 5 Hinweis auf Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage rückbaut oder ändert, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 3 eingeholt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6 Andere Vorschriften

Die bei einem beantragten Vorhaben anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften, wie z.B. die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – BauO NRW –, bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung liegt mit der Karte (Anlage 1) und der „Arbeitshilfe zur Beurteilung von Neu-, An- und Umbauten im Bereich der Erhaltungssatzung Lindental-Nord“ (Anlage 2) beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 462, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Satzungsgebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 30. September 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

INKRAFTTRETEN DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 335 REST – ÖSTLICH KEMMERHOFSTRASSE/ SÜDLICH AN DER ELFRATHER MÜHLE – IM GRUNDSTÜCKSBEREICH AN DER ELFRATHER MÜHLE 256 UND 258

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 17.02.2011 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der derzeit gültigen Fassung, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 335 Rest beschlossen.

In derselben Sitzung beschloss der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der derzeit gültigen Fassung, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 335 Rest als Satzung.

II. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 335 Rest wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung hält der Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 335 Rest – Östlich Kemmerhofstraße/ südlich An der Elfrather Mühle – in Kraft.

III. Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB,
- § 215 Abs. 2 BauGB,
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

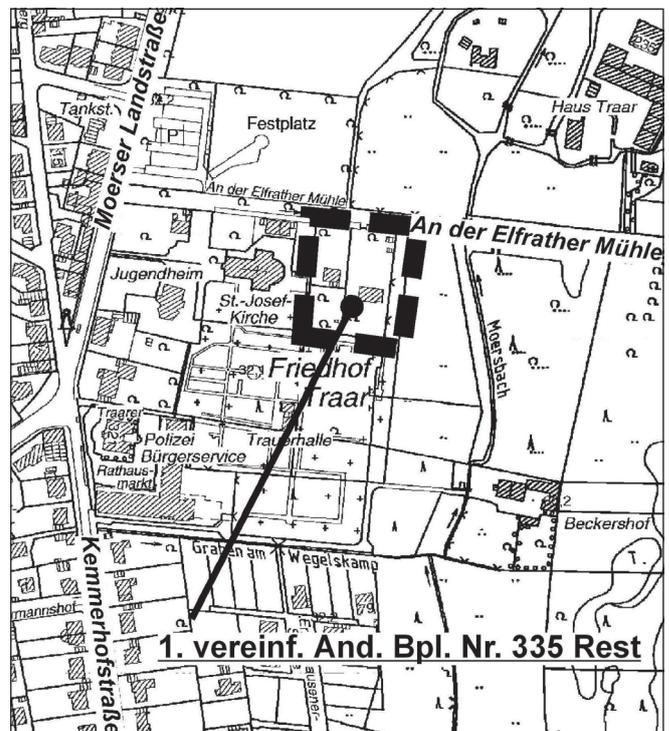
zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 22. September 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

INKRAFTTRETEN DER 39. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 158/I – FORSTWALD – IM BEREICH VERKEHRSFLÄCHE MEISENWEG

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 22.09.2011 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der derzeit gültigen Fassung, die 39. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/I beschlossen.

In derselben Sitzung beschloss der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der derzeit gültigen Fassung, die 39. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/I als Satzung.

II. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 39. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/I wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung hält der Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 39. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/I – Forstwald – in Kraft.

III. Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

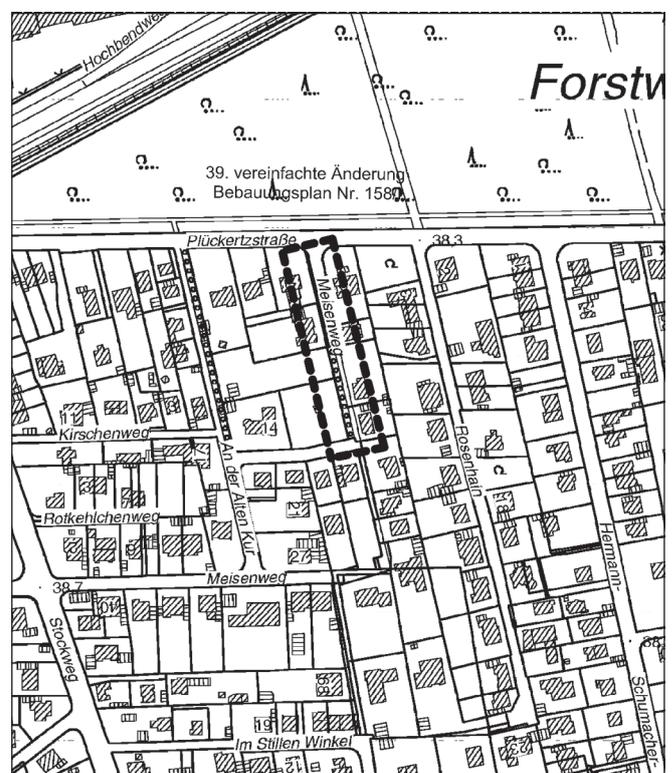
zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 29. September 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

INKRAFTTRETEN DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 158/I-BLATT 2 1. ÄNDERUNG – RESTGEBIET MEISENWEG – IM BEREICH VERKEHRSFLÄCHE MEISENWEG

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 22.09.2011 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der derzeit gültigen Fassung, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/I-Blatt 2 1. Änderung beschlossen.

In derselben Sitzung beschloss der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der derzeit gültigen Fassung, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/I-Blatt 2 1. Änderung als Satzung.

II. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/I-Blatt 2 1. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung hält der Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/I Blatt 2 1. Änderung – Restgebiet Meisenweg – in Kraft.

III. Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

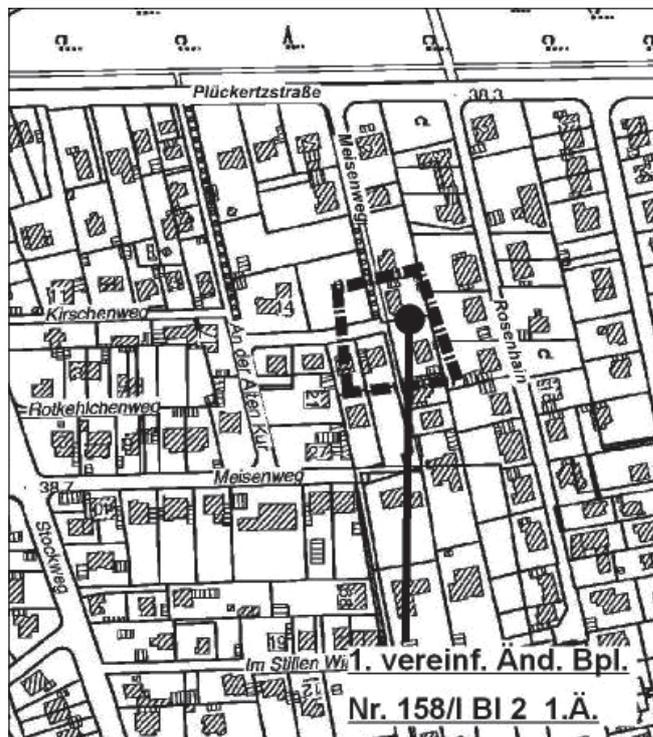
zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 29. September 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

SATZUNG DER STADT KREFELD ÜBER DIE ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN FÜR DIE BETREUUNG UND FÖRDERUNG IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN, KINDERTAGESPFLEGE UND OFFENEN GANZTAGSSCHULEN

Vom 28.09.2011

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 2 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S.394), der §§ 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), des § 23 des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2011 (GV. NRW S. 377), des § 9 des Schulgesetzes vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 205) und des § 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126), hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 22. September.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

- 1) Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung in Krefeld wird durch die Stadt Krefeld ein monatlich zu entrichtender, öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben.
- 2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme des Angebotes der Betreuung und Förderung des Kindes in öffentlich geförderter Kindertagespflege. Kindertagespflege umfasst die Betreuung und Förderung eines Kindes durch eine geeignete Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII.
- 3) Diese Satzung ist ebenfalls gültig für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen. Diese umfassen eine wöchentliche Betreuungszeit von bis zu 25 Stunden.
- 4) Die jeweilige Beitragshöhe zu Abs. 1 bis 3 wird gemäß einer vom Rat der Stadt Krefeld beschlossenen Beitragsstaffel festgesetzt und ist aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtlich.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich und überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die

Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind bei keiner der vorgenannten Personen (z.B. in Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

§ 3 Beitragszeitraum und Betreuungsart

(1) Beiträge werden, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes geregelt ist, für jeden Monat der Inanspruchnahme einer der in § 1 geregelten Betreuungsformen erhoben. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule bzw. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Dies können in einer Kindertageseinrichtung, in Kindertagespflege sowie in einer Kombination von Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege bzw. Offener Ganztagschule und Kindertagespflege auch Betreuungszeiten von über 45 Wochenstunden sein. Der Beitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden pro Woche.

Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und zusätzlich durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden pro Woche.

Wird ein Kind in einer Offenen Ganztagschule und zusätzlich durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden pro Woche.

(2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

(3) Beitragszeitraum für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr (01. August – 31. Juli). Beitragszeitraum im Bereich der Offenen Ganztagschule ist das Schuljahr (01. August – 31. Juli).

§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Krefeld zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für den gewählten Betreuungsumfang ausgewiesenen Betrages verpflichten.

(2) Im Fall des § 2 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 4 Absatz 1 Satz 1 ergibt sich ein geringerer Beitrag.

(3) Der Elternbeitrag entsprechend der Elternbeitragsstaffel ändert sich mit Beginn des Monats, in dem das betreute Kind das zweite Lebensjahr vollendet.

§ 5 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder an deren Stelle tretende Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte (wie z. B. Einmalzahlungen, Zulagen für Mehrarbeit bzw. Schichtarbeit, Sonderzahlungen etc.), Unterhaltsleistungen, Lohnersatzleistungen wie z. B. Elterngeld oder Arbeitslosengeld sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog zu § 10 Absatz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 EUR monatlich anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe nach § 7 vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Ist das laufende Jahr beendet, sind nachträglich festgestellte oder offenbarte Änderungen in den Einkommensverhältnissen in diesem Jahr zugunsten oder zulasten der Pflichtigen zu berücksichtigen.

Eine nicht nach Satz 1 erfolgte Beitragsfestsetzung ist zu ändern, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht über oder unter dem bisherigen Festsetzung zugrunde liegenden Jahreseinkommen liegt und aufgrund dessen eine höhere oder niedrigere Einkommensgruppe maßgebend ist.

Änderungen der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die maßgeblich für die Bemessung des Elternbeitrags sind, sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Beitragsermäßigung

1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig elternbeitragspflichtige oder nach § 3 Abs. 2 beitragsbefreite Betreuungsangebote in Anspruch nehmen, werden für

das zweite Kind und alle weiteren Kinder keine Beiträge erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung mit Ausnahme der Regelung nach § 3 Abs. 2 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet. Die Beitragsbefreiung wird für das Kind in der zweit teuersten Betreuungsform gewährt.

2) Auf Antrag sollen Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Absatz 3 Sozialgesetzbuch VIII).

3) Ein Entgelt für Beköstigung wird unabhängig von den Regelungen der Absätze 1 und 2 erhoben, sofern die Betreuungszeit über die Mittagszeit andauert und dies im Rahmen des Betreuungsvertrages vereinbart wurde.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung bzw. der Offenen Ganztagschule der Stadt Krefeld unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von zwei Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Beitragszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe entsprechend des Betreuungsumfanges festgesetzt.

§ 8 Festsetzung des Elternbeitrages

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Krefeld auf Grund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 9 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 7 genannten Anzeige- und Auskunfts-pflichten ist die Stadt Krefeld berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen bei Bedarf, mindestens jährlich, zu überprüfen.

§ 10 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

(1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien o. ä..

(2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen.

(3) Beitragsrückstände sind grundsätzlich in einer Summe fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. August 2011 in Kraft, zeitgleich tritt die bislang gültige Satzung vom 28. Mai 2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld

vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 28. September 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

Beitragstabellen unter Berücksichtigung des KiBiz

Betreute Kinder über 2 Jahre					Betreute Kinder unter 2 Jahren			
Einkommensstufen nach Jahreseinkommen	Betreuung bis 25 Std./Woche*	Betreuung bis 35 Std./Woche**	Betreuung bis 45 Std./Woche**	Betreuung über 45 Std./Woche**	Betreuung bis 25 Std./Woche**	Betreuung bis 35 Std./Woche**	Betreuung bis 45 Std./Woche**	Betreuung über 45 Std./Woche**
	BEITRAG	BEITRAG	BEITRAG	BEITRAG	BEITRAG	BEITRAG	BEITRAG	BEITRAG
EK-Stufe 0 ≤ 15.000	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR		0,00 EUR	0,00 EUR
EK-Stufe 1 ≤ 24.500	23,00 EUR	26,00 EUR	42,00 EUR	59,00 EUR	43,00 EUR	50,00 EUR	68,00 EUR	111,00 EUR
EK-Stufe 2 ≤ 30.700	25,00 EUR	29,00 EUR	47,00 EUR	69,00 EUR	49,00 EUR	56,00 EUR	76,00 EUR	147,00 EUR
EK-Stufe 3 ≤ 36.800	35,00 EUR	45,00 EUR	71,00 EUR	94,00 EUR	72,00 EUR	88,00 EUR	142,00 EUR	188,00 EUR
EK-Stufe 4 ≤ 42.900	39,00 EUR	50,00 EUR	79,00 EUR	120,00 EUR	90,00 EUR	112,00 EUR	158,00 EUR	227,00 EUR
EK-Stufe 5 ≤ 49.100	59,00 EUR	74,00 EUR	116,00 EUR	157,00 EUR	118,00 EUR	162,00 EUR	211,00 EUR	270,00 EUR
EK-Stufe 6 ≤ 55.200	66,00 EUR	82,00 EUR	129,00 EUR	188,00 EUR	155,00 EUR	199,00 EUR	234,00 EUR	312,00 EUR
EK-Stufe 7 ≤ 61.400	101,00 EUR	129,00 EUR	199,00 EUR	258,00 EUR	187,00 EUR	246,00 EUR	310,00 EUR	387,00 EUR
EK-Stufe 8 ≥ 61.400	141,00 EUR	170,00 EUR	264,00 EUR	332,00 EUR	209,00 EUR	286,00 EUR	350,00 EUR	424,00 EUR

* in einer Kindertageseinrichtung / in Kindertagespflege / in einer Offenen Ganztagschule

** in einer Kindertageseinrichtung / in Kindertagespflege

ANMELDUNG DER SCHULNEULINGE FÜR DAS SCHULJAHR 2012/2013

Nach § 35 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) werden alle Kinder des Geburtszeitraumes 02.10.2005 – 30.09.2006, die noch keine Schule besuchen, schulpflichtig.

Den Erziehungsberechtigten steht die Wahl der Grundschule frei. Die Schulleitung entscheidet im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Kapazitäten über die Aufnahme. Dazu gehört auch die Verteilung der Kinder auf die einzelnen Klassen. Insbesondere bei Grundschulverbänden, die aus einem Haupt- und einem Teilstandort bestehen entscheidet die Schulleitung über die Klassenbildung. Ein Anspruch auf die Beschulung an einem Teilstandort besteht nicht.

Alle Erziehungsberechtigten erhalten bis zum 10.10.2011 eine Einzelaufforderung zur Anmeldung ihrer schulpflichtigen Kinder. Mit diesem Schreiben erhalten die Erziehungsberechtigten einen Informationsflyer und eine Anmeldekarte. **Die Anmeldung des Kindes ist nur unter Vorlage der Anmeldekarte möglich.**

Zur Anmeldung unbedingt mitzubringen sind Stammbuch oder Geburtsurkunde des Kindes. Soweit die Erziehungsberechtigten getrennt lebend bzw. geschieden sind, ist vom Anmeldenden

ein Nachweis über das Sorgerecht (sog. Negativbescheinigung) oder eine Einverständniserklärung des weiteren Erziehungsberechtigten auf Anmeldung des Kindes an der gewählten Schule vorzulegen.

Kinder, die ab dem 01.10.2006 geboren sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2012/2013 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die erforderliche Schulfähigkeit besitzen. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin / der Schulleiter.

Von den Erziehungsberechtigten dieser Kinder kann ein Informationsflyer, der eine Übersicht der Krefelder Grundschulen bietet, beim Fachbereich Schule, Pädagogischer und Psychologischer Dienst angefordert werden. Die Anmeldekarte erhalten sie in der gewünschten Grundschule.

Alle Erziehungsberechtigten haben in der Zeit vom 11.-18.10.2011 die Möglichkeit, sich mit der gewünschten Grundschule telefonisch in Verbindung zu setzen. Sie können dann einen Anmelde Termin mit der Schule abstimmen bzw. werden über die von der Schule gewählten Anmeldetage informiert. Die Anmeldetermine finden in der Zeit vom 19.-21.10.2011 und 07.-09.11.2011 statt.

Die Schulbüros sind im Regelfall montags bis freitags zwischen 8.00 und 10.30 Uhr besetzt.

Für den Fall, dass Erziehungsberechtigte keine Möglichkeit haben, in der vorgenannten Zeit mit der Schule Kontakt aufzunehmen, steht ein einheitlicher Anmeldetermin für alle Grundschulen zur Verfügung. Einheitlicher Anmeldetermin für alle Grundschulen ist **Donnerstag, 20.10.2011, 16.00 – 18.00 Uhr**.

Es wird jedoch empfohlen, die Möglichkeit der Terminabstimmung zu nutzen, da in diesem Fall in der Regel mehr Zeit für ein erstes Gespräch zwischen Schule, Erziehungsberechtigten und Kind zur Verfügung steht.

Das schulpflichtig werdende Kind sollte unbedingt zur Anmeldung mitgenommen werden, damit es „seine“ zukünftige Schule schon ein wenig kennen lernen kann.

Für den Fall, dass Erziehungsberechtigte schulpflichtiger Kinder keine Einzelaufforderung erhalten sollten, gilt diese öffentliche Bekanntmachung als verbindliche Mitteilung. Es ist allerdings erforderlich unter den nachfolgend aufgeführten Telefonnummern eine Anmeldekarte anzufordern, da ohne diese keine Anmeldung erfolgen kann.

Rückfragen über die für den jeweiligen Wohnsitz zuständige Grundschule werden unter der Telefon 862532 oder 862513 beantwortet.

Krefeld, den 20. September 2011

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Micus

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN

Die nachstehenden Schriftstücke können nur durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, da die Aufenthaltsorte der Empfänger z. Z. unbekannt sind:

1. Zahlungsaufforderung vom: 27.09.2011
Kassenzeichen: 013 52859.4
Name des Empfängers: Guisepe Giuffrida
letzte bekannte Anschrift: Ritterstr. 271, 47805 Krefeld
2. Zahlungsaufforderung vom: 27.09.2011
Kassenzeichen: 013 29701.0
Name des Empfängers: Klaus Usinger
letzte bekannte Anschrift: Bahnhofplatz 6, 54292 Trier
3. Gewerbesteuer- und Zinsbescheid vom: 01.07.2011
Kassenzeichen: 013 93278.6
Name des Empfängers: Giuseppe Puca
letzte bekannte Anschrift: Mühlenstr. 22a, 47798 Krefeld
4. Gewerbesteuer- und Zinsbescheid vom: 21.01.2011
Kassenzeichen: 013 94159.9
Name des Empfängers: Radoslaw Kubieniec
letzte bekannte Anschrift: S-Heerenberger Straße 64, 46446 Emmerich am Rhein

5. Gewerbesteuer- und Zinsbescheid vom: 11.03.2011
Kassenzeichen: 013 93874.1
Name des Empfängers: Roman Fabiszak
letzte bekannte Anschrift: Blumenstr. 152, 47798 Krefeld
6. Gewerbesteuer- und Zinsbescheid vom: 09.05.2011
Kassenzeichen: 013 94081.9
Name des Empfängers: Fatih Gül
letzte bekannte Anschrift: Karlsplatz 8, 47798 Krefeld
7. Gewerbesteuer- und Zinsbescheid vom: 10.02.2011
Kassenzeichen: 013 56190.7
Name des Empfängers: Mehmet Surat
letzte bekannte Anschrift: Ritterstr. 269, 47805 Krefeld
8. Gewerbesteuer- und Zinsbescheid vom: 20.05.2011
Kassenzeichen: 013 55992.9
Name des Empfängers: Michael Pohlmann
letzte bekannte Anschrift: Preußischer Hut 9, 47802 Krefeld
9. Zahlungsaufforderung vom: 06.07.2010
Kassenzeichen: 013 66351.3
Name des Empfängers: Dietmar Frenken
letzte bekannte Anschrift: 309 Dong Han Yang Road, RC 00479 Shanghai, China
10. Zahlungsaufforderung vom: 02.07.2010
Kassenzeichen: 013 49340.5
Name des Empfängers: Josef Biela
letzte bekannte Anschrift: Linner Straße 10, 47829 Krefeld
11. Gewerbesteuer- und Zinsbescheid vom: 29.10.2010
Kassenzeichen: 013 57726.9
Name des Empfängers: Konstantinos Kiokakis
letzte bekannte Anschrift: Lewerenzstraße 111, 47798 Krefeld
12. Gewerbesteuer- und Zinsbescheid vom: 22.10.2010
Kassenzeichen: 013 57440.5
Name des Empfängers: Francisco Seivane Martin
letzte bekannte Anschrift: Kempener Allee 153e, 47803 Krefeld
13. Zahlungsaufforderung vom: 16.08.2010
Kassenzeichen: 013 52584.6
Name des Empfängers: Susanne Eupen
letzte bekannte Anschrift: Victoria, Kanada
14. Zahlungsaufforderung vom: 02.07.2010
Kassenzeichen: 013 29509.3
Name des Empfängers: Gerhard Knops
letzte bekannte Anschrift: Cyriakusstr. 15, 47839 Krefeld

15.
Zahlungsaufforderung vom: 07.07.2010
Kassenzeichen: 013 39789.9
Name des Empfängers: Nikolaos Moutafidis
letzte bekannte Anschrift: Nikolaus-Groß-Str. 4,
47829 Krefeld
16.
Gewerbsteuer- und
Zinsbescheid vom: 14.04.2010
Kassenzeichen: 013 92578.0
Name des Empfängers: IEL-Beratungsges. mbH
letzte bekannte Anschrift: Niederstr. 52, 47829 Krefeld
17.
Gewerbsteuer- und
Zinsbescheid vom: 27.11.2009
Kassenzeichen: 013 56558.9
Name des Empfängers: Hans-Joachim Kerl
letzte bekannte Anschrift: Gerresheimer Str. 114,
40721 Hilden
18.
Gewerbsteuer- und
Zinsbescheid vom: 09.04.2010
Kassenzeichen: 013 55340.8
Name des Empfängers: Tomato Verwaltungs GmbH,
c./o Herrn Karlheinz Thierbach
letzte bekannte Anschrift: Calle Velazquez 10,
E-07002 Palma de Mallorca

Die vorstehenden Schriftstücke können auf Zimmer 758 des Fachbereiches Zentraler Finanzservice und Liegenschaften, Abt. Steuern und Abgaben, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, 7. Etage, in 47803 Krefeld eingesehen und in Empfang genommen werden.

Diese Bekanntmachung gilt als öffentliche Zustellung im Sinne des § 122 Abs. 4 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) vom 07.03.2006 in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Krefeld, den 27. September 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Mertens

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN

Die nachstehenden Schriftstücke können nur durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, da die Aufenthaltsorte der Empfänger z. Z. unbekannt sind:

1.
Bescheid vom: 24.01.2011
Kassenzeichen: 01097255.8/0100
Name des Empfängers: Dragomir Galijas
letzte bekannte Anschrift: Stevana Mokranjaka 22, BIH –
78000 Banja Luca
2.
Bescheid vom: 24.01.2011
Kassenzeichen: 01183070.6/0100
Name des Empfängers: Bianka Gerritzen
letzte bekannte Anschrift: Auf dem Gelling 38, 58135 Hagen
3.
Bescheid vom: 02.08.2011
Kassenzeichen: 010188755.4/0100
Name des Empfängers: Wohnungseigentümergeb.
Kornstr. 9
letzte bekannte Anschrift: Kornstraße 9, 47798 Krefeld
4.
Bescheid vom: 02.08.2011
Kassenzeichen: 01188752.0/0100
Name des Empfängers: Jesse und Lotte van Riel
letzte bekannte Anschrift: Inrather Straße 284,
47803 Krefeld
5.
Bescheid vom: 02.08.2011
Kassenzeichen: 01188751.1/0100
Name des Empfängers: Devin van Riel
letzte bekannte Anschrift: Inrather Straße 284,
47803 Krefeld
6.
Bescheid vom: 02.08.2011
Kassenzeichen: 01188750.3/0100
Name des Empfängers: Jesse und Lotte van Riel
letzte bekannte Anschrift: Inrather Straße 284,
47803 Krefeld
7.
Bescheid vom: 24.01.2011
Kassenzeichen: 01144084.3/0100
Name des Empfängers: Dr. Arno und Beate Schönberger
letzte bekannte Anschrift: Chemin S L E Villa e, Gilly/
Schweiz

Die vorstehenden Schriftstücke können auf Zimmer 758 des Fachbereiches Zentraler Finanzservice und Liegenschaften, Abt. Steuern und Abgaben, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, 7. Etage, in 47803 Krefeld eingesehen und in Empfang genommen werden.

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

Diese Bekanntmachung gilt als öffentliche Zustellung im Sinne des § 122 Abs. 4 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) vom 07.03.2006 in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das als Dokument zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Krefeld, den 4. Oktober 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Mertens

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN

Die nachstehenden Schriftstücke können nur durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, da die Aufenthaltsorte der Empfänger z.Z. unbekannt sind:

1.
Bescheid vom: 25.01.2010
Kassenzeichen: 01166012.6/0100
Name des Empfängers: Galip Eraslan
letzte bekannte Anschrift: Tetendonk 37, 47929 Grefrath
2.
Bescheid vom: 25.01.2010
Kassenzeichen: 01170272.4/0100
Name des Empfängers: Andreas Kummer
letzte bekannte Anschrift: Friedrichsplatz 17, 47798 Krefeld
3.
Bescheid vom: 25.01.2010
Kassenzeichen: 01136436.5/0100
Name des Empfängers: Thomas und Clarissa Lehmann
letzte bekannte Anschrift: Vok 1, Clinton Bc, Postfach 548
4.
Bescheid vom: 25.01.2010
Kassenzeichen: 01136007.6/0100
Name des Empfängers: Thomas und Clarissa Lehmann
letzte bekannte Anschrift: Vok 1, Clinton Bc, Postfach 548
5.
Bescheid vom: 25.01.2010
Kassenzeichen: 01122828.3/0100
Name des Empfängers: Gregory-Allen Reid
letzte bekannte Anschrift: Aline Fallbrook Court 11, 29063 Irmo SC
6.
Bescheid vom: 25.01.2010
Kassenzeichen: 01179320.7/0100
Name des Empfängers: Fa. Biljmer Vastgoed B.V.
letzte bekannte Anschrift: Hoogoorddreef 9, 1101 Amsterdam
7.
Bescheid vom: 25.01.2010
Kassenzeichen: 01167438.0/0100
Name des Empfängers: Fa. HG Bau GmbH
letzte bekannte Anschrift: Deußstraße 28, 47803 Krefeld

8.
Bescheid vom: 15.06.2010
Kassenzeichen: 01127442.0/0100
Name des Empfängers: Attwoods Mobilraum GmbH
letzte bekannte Anschrift: George-C.-Marshall-Str. 198-200, 47809 Krefeld
9.
Bescheid vom: 15.06.2010
Kassenzeichen: 01130896.1/0100
Name des Empfängers: Yellowcaban Mietservice GmbH & Co. KG
letzte bekannte Anschrift: George-C.-Marshall-Str. 198-200, 47809 Krefeld
10.
Bescheid vom: 25.01.2010
Kassenzeichen: 01082907.0/0100
Name des Empfängers: Karin Kontis
letzte bekannte Anschrift: Kretenbäskesweg 10, 47839 Krefeld
11.
Bescheid vom: 16.11.2010
Kassenzeichen: 01183592.9/0100
Name des Empfängers: Ersin Idris Yontar
letzte bekannte Anschrift: Deichstraße 95, 45889 Gelsenkirchen
12.
Bescheid vom: 24.01.2011
Kassenzeichen: 01088918.9/0100
Name des Empfängers: Angelika-Ulrike Pera
letzte bekannte Anschrift: Luisenstraße 70-78, 47799 Krefeld
13.
Bescheid vom: 24.01.2011
Kassenzeichen: 01168449.1/0100
Name des Empfängers: Sebastian Dieter Hubens
letzte bekannte Anschrift: Moerser Straße 517 a, 47804 Krefeld
14.
Bescheid vom: 24.01.2011
Kassenzeichen: 01095794.0/0100
Name des Empfängers: Daniel Eric Lode
letzte bekannte Anschrift: Moerser Landstraße 50, 47802 Krefeld
15.
Bescheid vom: 24.01.2011
Kassenzeichen: 01094565.8/0100
Name des Empfängers: Stamoulis und Katharine Pingaris
letzte bekannte Anschrift: Kölner Straße 76-80, 47805 Krefeld
16.
Bescheid vom: 24.01.2011
Kassenzeichen: 01179320.7/0100
Name des Empfängers: Bijlmer Vastgoed B.V.
letzte bekannte Anschrift: Hoogoorddreef 9, 1101 Amsterdam
17.
Bescheid vom: 24.01.2011
Kassenzeichen: 01183592.9/0100
Name des Empfängers: Ersin Idris Yontar

letzte bekannte Anschrift: Deichstraße 95,
45889 Gelsenkirchen

18.
Bescheid vom: 24.01.2011
Kassenzeichen: 01250021.1/0100
Name des Empfängers: Roland Werner Traupmann
letzte bekannte Anschrift: Kaiserwerther Markt 32,
40489 Düsseldorf

19.
Bescheid vom: 24.01.2011
Kassenzeichen: 01098977.9/0100
Name des Empfängers: Dragomir Galijas
letzte bekannte Anschrift: Stevana Mokranjaka 22, BIH –
78000 Banja Luca

20.
Bescheid vom: 24.01.2011
Kassenzeichen: 01146882.9/0100
Name des Empfängers: Dragomir Galijas
letzte bekannte Anschrift: Stevana Mokranjaka 22, BIH –
78000 Banja Luca

Die vorstehenden Schriftstücke können auf Zimmer 758 des Fachbereiches Zentraler Finanzservice und Liegenschaften, Abt. Steuern und Abgaben, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, 7. Etage, in 47803 Krefeld eingesehen und in Empfang genommen werden.

Diese Bekanntmachung gilt als öffentliche Zustellung im Sinne des § 122 Abs. 4 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) vom 07.03.2006 in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Krefeld, den 4. Oktober 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Mertens

Los 3 Den Ham
Splittmastix 300 m²
Binderschicht 250 m²
Tragschicht 250 m²

Ausführungsfrist: Dezember 2011 bis August 2012

Anforderung der Unterlagen:

Die Unterlagen können bis zum 01.11.2011 beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, 2. Etage, Zimmer 290, angefordert werden. Dies ist möglich über die Post-, Fax-, Mailadresse oder persönliche Abholung von montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Tiefbau – 66 –
Konrad-Adenauer-Platz 17
47803 Krefeld
Telefon 02151 864206
Telefax 02151 864280
E-mail: FB66@krefeld.de

Zahlungen: Betrag 42,50 EURO

Überweisen Sie bitte auf das Konto 301291 bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00

KZ: 0466002703.9/6629

mit dem Vermerk:

Kreisverkehr Kempener Straße/Leidener Straße und Den Ham

Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizulegen.
Eine Kostenerstattung wird ausgeschlossen.

Schlußtermin für Angebotseingang:

Freitag, den 04.11.2011; 10:00 Uhr beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, 2. Etage, Zimmer 290.

Sprache: Deutsch

Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Eröffnungstermin:

Freitag, den 04.11.2011; 10:00 Uhr im Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, 2. Etage, Zimmer 294.

Die Angebote sind mit dem durch die Stadt zur Verfügung gestellten Umschlag verschlossen mit dem Vermerk **Kreisverkehr Kempener Straße/Leidener Straße u. Den Ham** einzureichen.

Die Bieter sind bis zum 16.12.2011 an ihre Angebote gebunden.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote: können separat zu den gleichen Bedingungen des Hauptangebotes eingereicht werden.

Digitale Angebote werden nicht zugelassen.

Rechtsform der Bietergemeinschaft: § 21,5 VOB/A

Zuschlagskriterien:

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Zahlungen erfolgen gemäß VOB/B § 16 und den Vertragsbedingungen.

Mindestbedingungen:

Die Bieter haben den Nachweis zu erbringen, dass sie in den letzten 3 Jahren Objekte vergleichbarer Größe und Art durchgeführt haben.



AUSSCHREIBUNGEN

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

KREISVERKEHR KEMPENER STRASSE / LEIDENER STRASSE UND DEN HAM

Ausführungsort: Krefeld

Die Arbeiten umfassen folgende Leistungen:

Los 1 Kempener Straße

Splittmastix 1600 m²
Binderschicht 1550 m²
bit. Tragschicht 1550 m²

Los 2 Leidener Straße

Splittmastix 750 m²
Binderschicht 700 m²
bit. Tragschicht 700 m²

Gewährleistung:

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 2% der Auftragssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in den EG-Mitgliedsstaaten zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Weitere Auskünfte bzw. Fragen zum Leistungsverzeichnis

Telefon 02151 864273 Herr Sorouri

Telefax 02151 864269

„Vergabeüberwachung“:

Nachprüfstelle im Dezernat 63 der Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf, Telefon 0211 475-3788, Telefax 0211 475-3939.

Krefeld, den 27. September 2011

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Thomas Visser

Beigeordneter

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

14.10. – 16.10.2011

Heinrich Holler GmbH

Nordwall 78, 47798 Krefeld, 858585

21.10. – 23.10.2011

Ralf Jonat

Rumelner Straße 10, 47829 Krefeld, 770714

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700



ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.



APOTHEKENDIENST

Montag, 17. Oktober 2011

Bären-Apotheke, Breslauer Str. 11 – 13

Römer-Apotheke, Königstraße 80

Stern-Apotheke, Hülser Straße 10 a

Dienstag, 18. Oktober 2011

Apotheke an der Hauptpost, Ostwall 213

Burg-Apotheke, Hafenstraße 5

Sonnen-Apotheke, Marktstraße 195

Mittwoch, 19. Oktober 2011

Ahorn-Apotheke, Insterburger Platz 3

Dreikönigen-Apotheke, Ostwall 97

Eichen-Apotheke, Hülser Straße 84

Donnerstag, 20. Oktober 2011

Elisen-Apotheke am Bismarckplatz, Viktoriastraße 189

Malteser-Apotheke, Hochstraße 2

Vital-Apotheke am Hülser Markt, Schulstraße 1 – 3

Freitag, 21. Oktober 2011

Elefanten-Apotheke, Ostwall 159

Mauritius-Apotheke, Hülser Straße 231

Regenbogen-Apotheke, Hauptstraße 17

Samstag, 22. Oktober 2011

Adler-Apotheke, Hochstraße 58

Bismarck-Apotheke, Bismarckplatz 6

Süd-Apotheke, Kölner Straße 647

Sonntag, 23. Oktober 2011

Arnica-Apotheke, Krefelder Straße 20

Hildegardis-Apotheke, Buddestraße 103

Hirsch-Apotheke, Rheinstraße 110



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €.

Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.